

## **Merkblatt Kosten Kindesschutzmassnahmen**

### **Grundsatz**

Wenn für ein Kind eine unterstützende Massnahme für die Betreuung und Erziehung notwendig wird, entstehen zusätzliche Kosten. Unter diesen unterstützenden Massnahmen bzw. Kindesschutzmassnahmen werden sowohl ambulante (sozialpädagogische Familienbegleitung, Mediation, therapeutische Angebote u.ä.) wie auch stationäre (Unterbringung in einer Pflegefamilie oder in einer Institution) Angebote verstanden.

### **Finanzierungsgesuch**

Die Eltern müssen grundsätzlich für den Unterhalt ihres Kindes aufkommen (Art. 276 Abs. 2 Zivilgesetzbuch; ZGB). Die Kosten solcher Massnahmen gelten als Kindesunterhalt. Dies unabhängig davon, ob die Massnahmen auf freiwilliger Basis durch die Eltern eingeleitet oder durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB verfügt werden. Wenn diese Kosten die finanziellen Möglichkeiten der Eltern übersteigen, kann beim Regionalen Sozialdienst Frutigen ein Finanzierungsgesuch eingereicht werden. Bei Massnahmen, welche die KESB verfügt hat, wird der Sozialdienst damit beauftragt, mit den Eltern die Finanzierung zu klären.

### **Elternbeitrag**

Wenn ein Kind ambulante oder stationäre Kindesschutzmassnahmen benötigt und die Sozialhilfe dafür Kosten übernimmt, hat der Sozialdienst Anspruch auf den Unterhalt für das Kind (Art. 289 Abs. 2 ZGB). Der Sozialdienst ist verpflichtet, bei den Eltern für die Dauer dieser Massnahme einen Elternbeitrag zu verlangen (Art. 37 Abs. 1 Sozialhilfegesetz; SHG).

### **Berechnung Elternbeitrag**

Der Sozialdienst benötigt für die Berechnung der Elternbeiträge verschiedene Unterlagen. Basierend auf diesen Unterlagen wird ein Budget mit allen Einnahmen und finanziellen Verpflichtungen erstellt (F.2.3 und H.3 Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe, Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS). Kinderzulagen und andere für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen (Alimente, Waisen- und Zusatzrenten usw.) sind bei einer stationären Kindesschutzmassnahme an den Sozialdienst zu überweisen.

### **Vereinbarung Elternbeitrag**

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen wird ein Budget der Familie erstellt. Diese Budgetberechnung wird zusammen mit einem Vertragsentwurf den Eltern zugestellt und dient als Diskussionsgrundlage, um gemeinsam mit den Eltern nach einer Einigung zu suchen. Kommt keine Einigung zu Stande, kann der Sozialdienst oder die KESB den Elternbeitrag beim Gericht einklagen (Art. 38 Abs. 2 SHG und Art. 279 ZGB).

## **Gesetzliche Grundlagen**

### **Art. 276 ZGB**

2 Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen.

### **Art. 278 ZGB**

2 Jeder Ehegatte hat dem andern in der Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber vorehelichen Kindern in angemessener Weise beizustehen.

### **Art. 279 ZGB**

1 Das Kind kann gegen den Vater oder die Mutter oder gegen beide klagen auf Leistung des Unterhalts für die Zukunft und für ein Jahr vor Klageerhebung.

### **Art. 289 ZGB**

1 Der Anspruch auf Unterhaltsbeiträge steht dem Kind zu und wird, solange das Kind minderjährig ist, durch Leistung an dessen gesetzlichen Vertreter oder den Inhaber der Obhut erfüllt, soweit das Gericht es nicht anders bestimmt.

2 Kommt jedoch das Gemeinwesen für den Unterhalt auf, so geht der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über.

### **Art. 37 SHG**

1 Der Sozialdienst ist verpflichtet, familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsansprüche geltend zu machen, die auf das unterstützende Gemeinwesen übergehen.

### **Art. 38 SHG**

1 Ist der Unterhalts- oder Unterstützungsbeitrag noch nicht vertraglich oder richterlich festgesetzt oder soll ein festgesetzter Beitrag erhöht werden, trifft der Sozialdienst mit der pflichtigen Person nach Möglichkeit eine Vereinbarung über Art und Umfang der von ihr zu erbringenden Leistung.

2 Kommt keine Vereinbarung zu Stande, klagt der Sozialdienst den Anspruch beim zuständigen Gericht ein.